

Beschlussvorlage

EG Stadt Tangerhütte Bürgermeister

Vorlage Nr.: **BV 629/2017**

öffentlich

| | |
|--------------------------------|-------------------------|
| Amt/Geschäftszeichen: Hauptamt | Datum: 15.09.2017 |
| Bearbeiter: Claudia Wittke | Wahlperiode 2014 - 2019 |

| Beratungsfolge | Termin | Abstimmung | Ja Nein Enthaltung |
|---------------------------|--------------------------|--|------------------------|
| Ortschaftsrat Birkholz | 06.09.2017 | Anhörung OBM | ----- |
| Ortschaftsrat Grieben | 24.10.2017 | abgelehnt | 0 5 0 |
| Ortschaftsrat Cobbel | 09.10.2017 | empfohlen | 3 0 0 |
| Ortschaftsrat Bellingen | 12.10.2017 | abgelehnt | 0 3 0 |
| Ortschaftsrat Ringfurth | 12.10.2017 | empfohlen mit Änderungen | 4 0 0 |
| Ortschaftsrat Weißewarte | 12.10.2017 | z. Kenntnis genommen | ----- |
| Ortschaftsrat Uetz | 16.10.2017 | empfohlen unter Vorbehalt | ----- |
| Ortschaftsrat Bittkau | 17.10.2017 | empfohlen | 6 0 0 |
| Ortschaftsrat Demker | 17.10.2017 | empfohlen | 4 0 0 |
| Ortschaftsrat Hüselitz | 17.10.2017 | z. Kenntnis genommen | ----- |
| Ortschaftsrat Kehnert | 17.10.2017 | empfohlen | 4 0 0 |
| Ortschaftsrat Lüderitz | 17.10.2017 | empfohlen | 5 0 0 |
| Ortschaftsrat Schönwalde | 17.10.2017 | empfohlen | 2 1 0 |
| Ortschaftsrat Uchtdorf | 17.10.2017 | empfohlen | 4 0 0 |
| Ortschaftsrat Jerchel | 19.10.2017 | empfohlen | 3 0 0 |
| Ortschaftsrat Schelldorf | 19.10.2017 | z. Kenntnis genommen | 0 0 3 |
| Ortschaftsrat Tangerhütte | 19.10.2017 | abgelehnt | 2 4 3 |
| Ortschaftsrat Windberge | 19.10.2017 | Anhörung OBM (16.10.17) | ----- |
| Ortschaftsrat Schernebeck | 23.10.2017 | empfohlen | 4 0 0 |
| Bauausschuss | 25.10.2017 | empfohlen | 6 0 1 |
| Hauptausschuss | 01.11.2017 04.12.2017 | vertagt empfohlen (mit eingearbeiteten Änderungen in Satzung) | ----- 8 0 2 |
| Stadtrat | 08.11.2017 13.12.2017 | vertagt beschlossen | ----- 21 0 4 |

Betreff: Friedhofssatzung der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte beschließt die beiliegende Friedhofssatzung der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte.

Finanzielle Auswirkungen

| | | | |
|---------------------------|----------------------------------|------|--|
| Kosten des Vorhabens | Mittel bereits veran- schlagt | | Deckungsvorschlag (wenn nicht veranschlagt) |
| | Ja | Nein | |
| | Jahr 2017 | | |
| EUR | Produkt-Konto: | | |
| ggf. Stellungnahme Kämme- | | | |

Anlagen:

Friedhofssatzung der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte

Andreas Brohm
Bürgermeister

Siegel

Begründung:

Durch die Kommunalaufsicht des Landkreises Stendal aber auch durch sie als Stadträte, wurde die Verwaltung aufgefordert nunmehr eine Kalkulation der Friedhofsgebühren durchzuführen und dem Stadtrat vorzustellen. Zur Kalkulation der Friedhofsgebühren mussten die Friedhöfe der Einheitsgemeinde, die in kommunaler Verwaltung und Eigentum stehen, als „Ein“ Friedhof betrachtet werden.

Dies zog nach sich, dass auch die derzeit gültige Artikelsatzung zur Friedhofssatzung, die aus den vor Einheitsgemeindebildung rechtsgültigen Einzelsatzungen der Ortschaften besteht, vereinheitlicht und zu einer für die Einheitsgemeinde gültigen Friedhofssatzung neu erstellt werden musste.

Dafür wurden alle in den alten Satzungen bestehenden Regelungen übernommen bzw. vereinheitlicht.

Eine Synopse zu erstellen war aufgrund der Form der bisher bestehenden Satzung als Artikelsatzung nicht möglich. Da kaum größere Änderungen vorgenommen wurden, sind diese im folgenden zusammengefasst.

Folgende Neuerungen wurden ergänzt:

§ 3 Bestattungsorte – zur Klarheit der Satzung wurden alle kommunalen Friedhöfe und Trauerhallen aufgenommen, für die vorliegende Satzung ihre Gültigkeit besitzt.

§ 7 Dienstleitungserbringer – musste der EU Dienstleistungsrichtlinie noch angepasst werden. Wortlaut „Gewerbetreibende“ wurde durch „Dienstleister“ ersetzt.

§ 19 Beisetzung von Aschen – wurde die Beschreibung der neu angelegten und in den letzten Jahren beschlossenen neuen Grabarten eingefügt bzw. aus den entsprechenden Formulierungen der Artikelsatzung entnommen. Hier die anonyme Urnengemeinschaftsanlage, halbanonyme Urnengemeinschaftsanlage mit Stehle sowie die Urnengemeinschaftsanlage mit Platte.

§ 31 Abs. 2 Alte Rechte – wurde ergänzt um eine Regelung für die Friedhofsunterhaltungsgebühren, die vor Inkrafttreten dieser vorliegenden Satzung entstanden sind. Neu wird es keine extra berechneten Unterhaltungsgebühren mehr geben. D.h. diese Kosten sind bereits in die Grabnutzungsgebühr mit einkalkuliert. Um hier sowohl haushalterisch als auch in der Arbeit mit dem Friedhofssystem nach Umstellung auf die neue Satzung keine technischen Probleme aufkommen zu lassen, wurde sich für eine einmalige Bescheidung der noch ausstehenden Gebühren für die Friedhofsunterhaltung entschieden. Es handelt sich hierbei um summen von 6,00 – 7,67 € pro Grabnutzungsjahr.

Ich bitte um Beschlussfassung!

Hauptausschuss 04.12.2017

Der Hauptausschuss empfiehlt dem SR die vorliegende BV mit den eingearbeiteten Änderungen lt. Schreiben vom 13.11.2017 zu beschließen.